

Liestal, 16. April 2024/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2024/89</b>
<b>Motion</b>	von Nicole Roth
Titel:	<b>Bezahlkarte für Asylbewerber</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende und abgewiesene Asylbewerber zielt darauf ab, den Zugang zu Bargeld einzuschränken. Das Ziel dabei ist es, die Zweckentfremdung von Unterstützungsgeldern zu verhindern. Eine solche Zweckentfremdung liegt bspw. vor, wenn eine Person die erhaltenen Gelder ins Ausland sendet anstatt damit Aufwendungen für den täglichen Lebensbedarf zu decken. Dies zu unterbinden ist aus der Perspektive der Sozialhilfe durchaus legitim. Aus verschiedenen Gründen erachtet der Regierungsrat die Einführung einer Bezahlkarte im Asylbereich im Kanton Basel-Landschaft jedoch nicht als sinnvolles und umsetzbares Mittel, um insbesondere den Abfluss von Sozialhilfegeldern ins Ausland zu vermeiden.

Die Motion bezieht sich auf Personengruppen, die der kantonalen Asylverordnung (kAV, [SGS 850.19](#)) unterstehen, d.h. auf Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist. Die beiden letzteren Personengruppen erhalten Nothilfe. Diese beträgt pro Person und Tag 8.30 Franken und deckt pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Kleidung, Hygieneprodukte, Haushaltsverbrauchsmittel, persönliche Auslagen, etc.) (§ 18a Abs. 2 Sozialhilfeverordnung [SHV, [SGS 850.11](#)]). Für die restlichen Personen gelten die Ansätze der Asylsozialhilfe gemäss §§ 8, 9, 9a, 10a kAV, welche bereits deutlich unter dem Grundbedarf der Regelsozialhilfe gemäss SHV liegen. So liegt der Grundbedarf in der Asylsozialhilfe für eine Einzelperson 40 Prozent und für eine 4-köpfige Familie 20 Prozent unter der Regelsozialhilfe. Die Kompetenz für die Art und Weise der Ausrichtung der sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen im Asylbereich liegt im Regelungsbereich der Kantone. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Das kantonale Gesetz gewährt den Gemeinden hier grösstenteils eine Vollzugsfreiheit und macht keine expliziten Vorgaben, wie diese Ausrichtung zu erfolgen hat.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Kanton in der kAV bereits explizit empfiehlt, den Lebensunterhalt für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, in Sachleistungen auszurichten (§ 10 Abs. 2 kAV). Der Bund lässt gemäss Asylgesetz die Ausrichtung des Lebensunterhalts in Sachleistungen auch für Asylsuchende und für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung zu (Art. 82 Abs. 3 AsylG, [SR 142.31](#)). Der Kanton schränkt die Gemeinden hier nicht ein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn bspw. der Verdacht besteht, dass Unterstützungsgelder zweckentfremdet werden, kann die Gemeinde dem durch einen (teilweisen) Wechsel auf Sachleistungen entgegenwirken.

Die flächendeckende Einführung einer Bezahlkarte wäre somit im Kanton Basel-Landschaft von den Gemeinden umzusetzen. Ob diese dazu bereit wären, müsste zuerst geklärt werden. Insgesamt erscheint vor diesem Hintergrund zumindest eine zeitnahe Einführung, die durch den Kanton umgesetzt würde, eher unwahrscheinlich.

Aus administrativer Perspektive hat der Regierungsrat grosse Zweifel, ob eine solche Systemumstellung zu einer Erleichterung führen würde. Bei der Einführung und anschliessenden Bewirtschaftung eines solchen Systems würde ein erheblicher administrativer und finanzieller Aufwand anfallen. Darüber hinaus könnte nicht vollständig auf Bargeld verzichtet werden bzw. könnte dies zu Grundrechts Einschränkungen führen. Es gibt Bereiche des alltäglichen Lebens, die nicht mit einer Bezahlkarte abgehandelt werden können. Bspw. richten Familien Beiträge für schulische Aktivitäten ihrer Kinder in Bar aus. Weiter verfügen bspw. Brockenhäuser, die für Personen aus dem Asylbereich eine attraktive Einkaufsmöglichkeit bieten, oft noch über keine digitalen Zahlungsmöglichkeiten. Wenn hier das Bargeld jeweils vorgängig von der Gemeinde beschafft und an die Klientinnen und Klienten weitergegeben werden muss, entsteht ein Mehraufwand. Insgesamt muss daher davon ausgegangen werden, dass letztlich nicht von einem System auf das andere gewechselt werden könnte, sondern vielmehr ein zweites System eingeführt werden würde.

Eine flächendeckende Einführung eines Bezahlkartensystems würde auch einen nicht zu unterschätzenden technischen Aufwand mit sich bringen. Zudem würden sich Fragen zu Datenschutz und möglichen Einschränkungen in Bezug auf die Nutzung der Karte aufdrängen, die es umfassend zu prüfen gälte. Dies etwa dahingehend, ob die Behörden den Nutzungsverlauf einsehen könnten oder ob gewisse Läden oder Produkte gesperrt werden könnten.

Wichtig ist überdies auch die Zuständigkeit der Staatsebenen nicht ausser Acht zu lassen. Die Steuerung der Migration bzw. die Verhinderung von Fluchtbewegungen ist Sache des Bundes. Es werden dem Kanton Personen zugewiesen, diese hat er gemäss den gesetzlichen Grundlagen zu unterstützen und zu integrieren. Entsprechende Massnahmen müssen deshalb schweizweit erfolgen. Die Steuerungsmöglichkeiten im Migrationsbereich der Kantone ist begrenzt. Gegenwärtig sind auf Bundesebene zwei Vorstösse zum Thema Bezahlkarte für Asylsuchende hängig.

Hier ist auch der Kosteneffekt nicht zu vernachlässigen. Eine Einführung eines solchen neuen Systems würde mit Blick auf die technischen und praktischen Fragen zu erheblichen Kosten aufseiten des Kantons führen, dies ohne zu erwartende Minderausgaben, da wie erwähnt die Zuweisung in den Kanton nicht durch Massnahmen im Kanton massgeblich beeinflusst werden können. Von solchen Mehraufwänden ist gerade mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation des Kantons abzusehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat eine Bezahlkarte für Asylsuchende und abgewiesene Asylbewerber als nicht zielführend erachtet. Zwar liesse sich das legitime Ziel, die Zweckentfremdung von Unterstützungsgeldern einzuschränken, mit der Einführung einer Bezahlkarte vermutlich zumindest zum Teil realisieren. Darüber hinaus erkennt der Regierungsrat jedoch keine wesentlichen positiven Effekte einer Bezahlkarte. Vielmehr ist er der Auffassung, dass eine Bezahlkarte im Kanton Basel-Landschaft nicht umsetzbar ist, insbesondere aufgrund des erheblichen administrativen, finanziellen und technischen Aufwands und weil letztendlich die Gemeinden für die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen zuständig sind.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion abzulehnen.